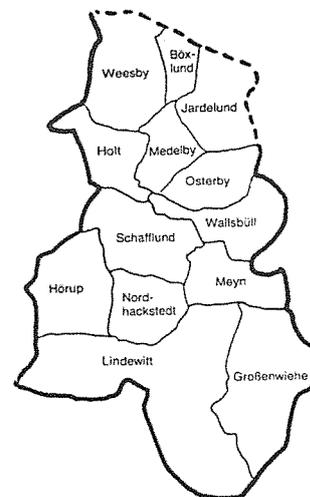


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 7

Schafflund, 24.03.2016

46. Jahrgang

- Seite 63 Satzung der Gemeinde Böxlund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)
- Seite 73 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung der Hundesteuer
- Seite 75 Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 77 Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 79 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
- Seite 80 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen:

- Seite 81 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 86 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Großenwiehe

Hinweise:

- Seite 91 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Kiel
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt
- Seite 96 Nordsee Akademie, Leck
Gemeindeseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

SATZUNG DER GEMEINDE BÖXLUND

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, S. 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.02.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,

- b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten;
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 - 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 - 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 - 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m **10 v.H.,**
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) **35 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **30 v.H.**
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) **53 v.H.,**

- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder
überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.,**
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau,
die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) **53 v.H.,**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) **25 v.H.,**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder
überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) **20 v.H.,**
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den
Ausbau, die Erneuerung und den Umbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1
Ziff. 6) **40 v.H.,**
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen
sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberu-
higten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **53 v.H.,**

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungs-
funktionen haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), wer-
den den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen in-
nerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 2. Halbsatz StrWG),
werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4
b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1
Nr. 3 b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt
(Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfä-
higen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren ange-
legt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im
Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitun-
gen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden
als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Abs. 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang = Vervielfältiger **1,0** berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die nach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von **0,05**; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang = Vervielfältiger **1,0** berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger **0,05** angesetzt.

- 3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit **5**, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger **0,05** berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger **1,0**, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger **0,05** berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger **0,05** angesetzt.

- 4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege	0,02
g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich	0,4

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor **0,05** berücksichtigten Flächen,

- 1. vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die im Wesentlichen gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, in der Form wie im Sinne des Satzes 1 beschrieben genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die

gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der beschriebenen Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 11 i.V.m. § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-Holst. 2000 S. 169), zuletzt geändert in § 23 (Artikel 12 des Gesetzes vom 26.03.2009, GVOBl.

Schl.-Holst. 2009 S. 93) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, 04.02.2016

(Siegel)

gez.

Walter Stengel
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.03.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1.

§ 3 „Steuersatz“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60,00 EUR
für den 2. Hund	90,00 EUR
für jeden weiteren Hund	120,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das **15-fache des Steuersatzes** nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
- e) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- f) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
- g) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- h) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen,
- i) gemäß des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind der Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung (Steuerermäßigung, Zwingersteuer sowie Steuerbefreiung) finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 21.03.2016

gez.

(Siegel)

(Constanze Best-Jensen)
-Bürgermeisterin-

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.147.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.147.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	200 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.134.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.124.800 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	94.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	322.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,02 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Hörup, den 11.02.2016

LS

Gez. Karin Carstensen

Bürgermeisterin
(Karin Carstensen)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 09.03.2016

gez. Carstensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.051.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	987.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	64.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.038.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	958.700 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	93.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Nordhackstedt, den 24.02.2016

LS

Gez. Anja Stoetzel

Bürgermeisterin
(Anja Stoetzel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 09.03.2016

gez. Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 04. April 2016 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Landgasthof „Utspann“
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 22.03.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** –
Angelegenheiten des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
8. Energetische Sanierung – Sanierungsmanagement –
 - a) Vorstellung durch die aufgeforderten Büros
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
9. Verschiedenes

Schafflund, den 23.03.2016

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. C. Best-Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 11. April 2016, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 21.12.2015
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
7. Dorfkernaufwertung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten
8. Internetversorgung
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für Beratung
 - c) Beratung und Beschlussfassung über weitere Leerrohrverlegung (Westerfeld)
9. Feuerwehreinsatz in Dänemark
hier: Sachstandsinformation
10. Verschiedenes

Wallsbüll, den 21.03.2016

Gemeinde Wallsbüll

- Der Bürgermeister –

gez. Werner Asmus

AMT SCHAFFLUND
Die Amtsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

**Beschluss über die Auslegung der 25. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Großenwiehe**

–
für das Gebiet nördlich der Straße "Zum alten Bahnhof", westlich der beste-
henden Bebauung und nordöstlich der bestehenden Bebauung
Bahnhofstraße

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am
17.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet nördlich der Straße "Zum alten Bahnhof", westlich der bestehenden
Bebauung und nordöstlich der bestehenden Bebauung Bahnhofstraße der Gemeinde
Großenwiehe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetz-
buch vom

04.04.2016 bis zum 04.05.2016

in der Amtsverwaltung Schafflund, in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während fol-
gender Zeiten: Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags von 14:00 Uhr
bis 18:30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterla-
gen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der
Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abge-
gebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flä-
chennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte
und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes
nicht von Bedeutung ist.

Der räumliche Geltungsbereich zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemein-
de Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe, 1995
2. Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Großenwiehe

3. Naturschutzrechtlicher Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe.

Es liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

4. Kreis Schleswig-Flensburg vom 22.02.2016

Diese Stellungnahme liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

finden sich im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkung auf die Landschaft und somit auch auf das Schutzgut Mensch, Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Mensch sowie zu Planungsalternativen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

finden sich im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2] und in der Stellungnahme des Kreises [4].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, gesetzlich geschützte Biotope sowie Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

finden im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2] und im Naturschutzrechtlichen Ausgleich [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, vorsorgendem Bodenschutz, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und zu unvermeidbaren Belastungen bezüglich des Schutzgutes Boden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

finden sich im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Oberflächengewässern, Reduzierung der Grundwasserneubildung, Sammlung von Niederschlagswasser sowie zu Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

finden sich im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation sowie zu Vorbelastungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

finden im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Oberflächenrelief, Nutzungen, Vorbelastungen und zu Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

finden sich im Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes [2].

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von der Planung nicht betroffen ist.

Diese Informationen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 24.03.2016

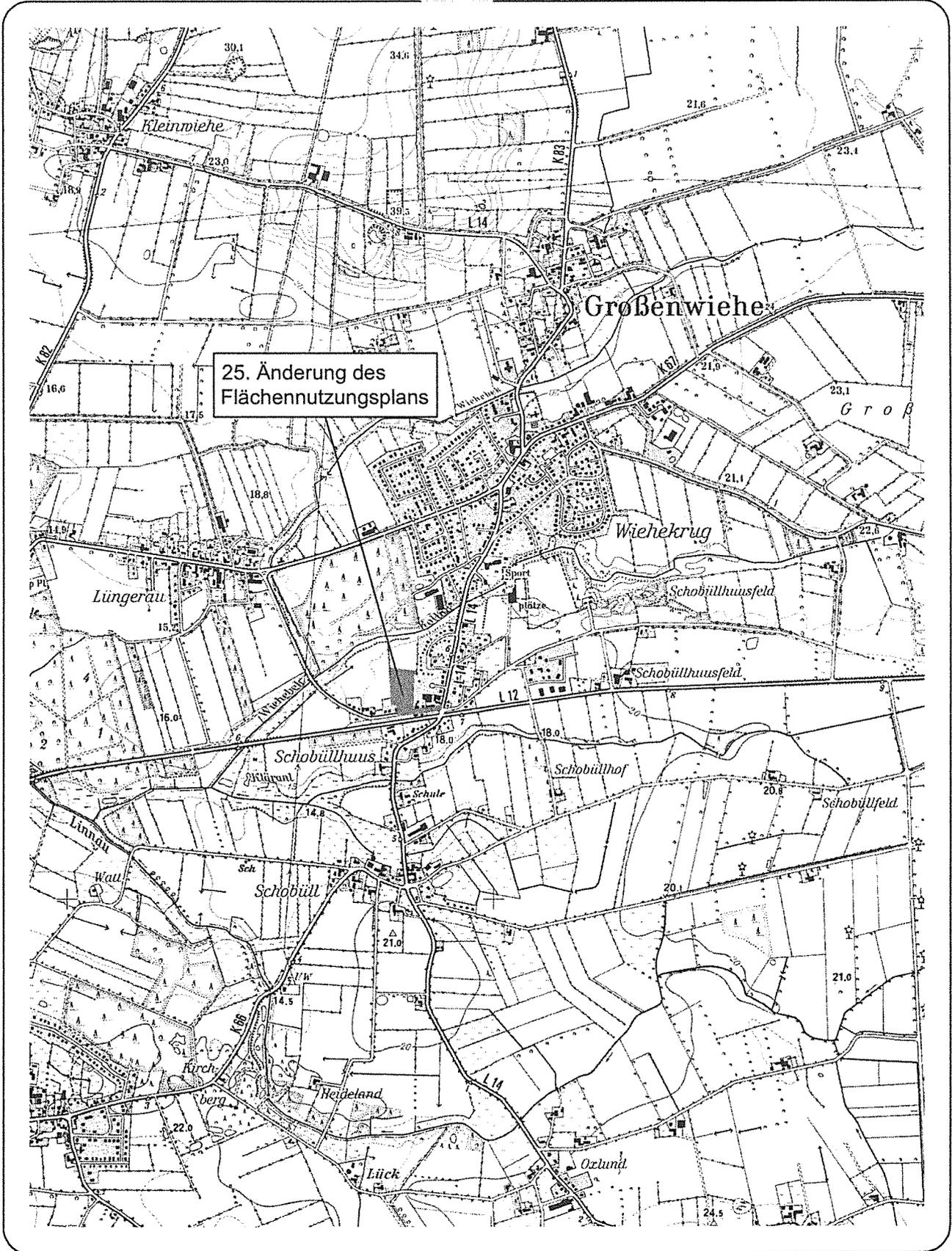
Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned above the name Sönnichsen.

Sönnichsen

S:\PROJEKTE\Bauleiplanung 2015\Großenwiehe\437-D_25_Änd FNP und BPL Nr. 20 Wohnbauflächen-Zum alten Bahnhof\CAD\Planzeichnungen FNP und B-Plan\Vorentwurf-25ÄndFNP.dwg-Lage

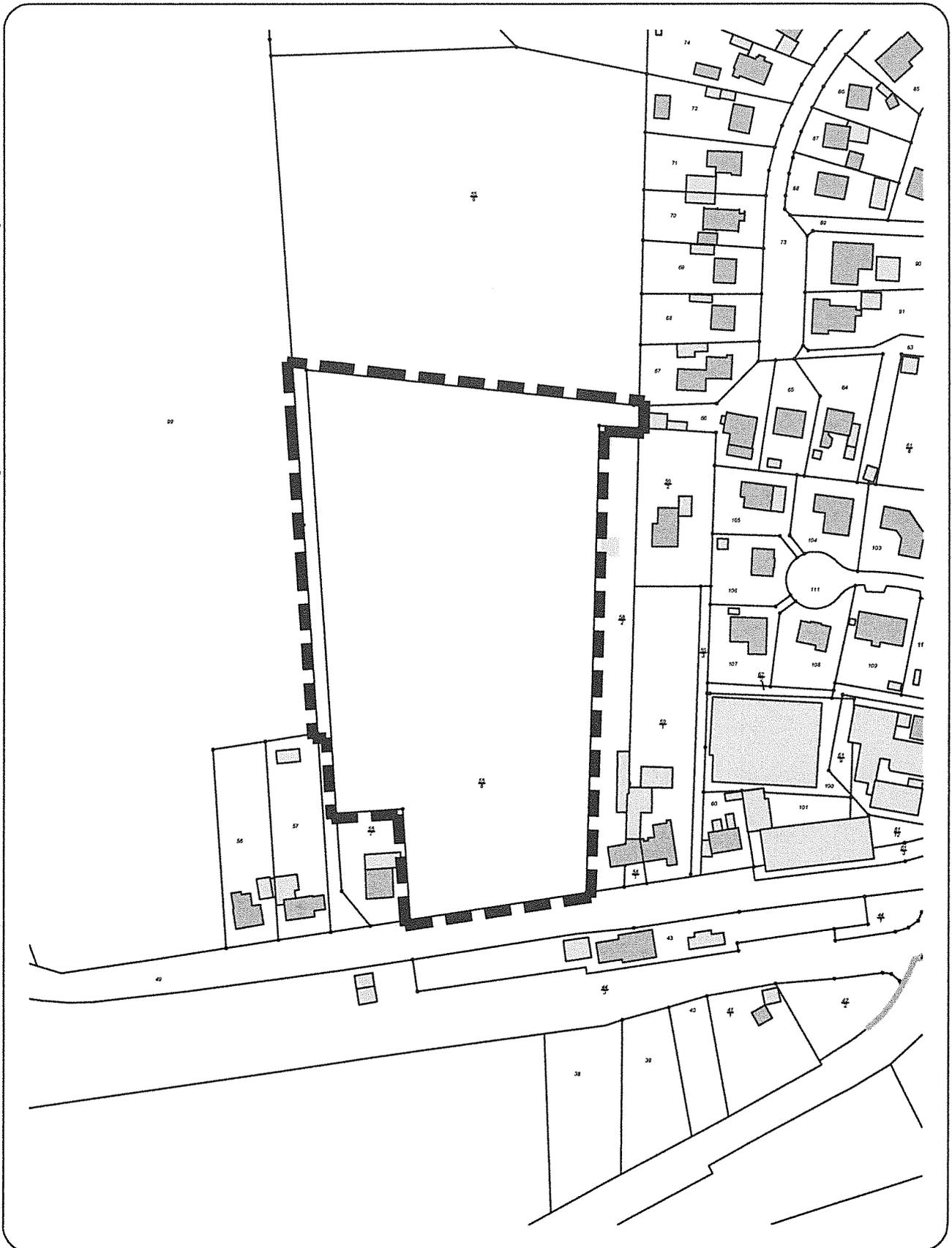


Bekanntmachung der Gemeinde Großewiehe

25. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Großewiehe
Wohngebiet "Zum alten Bahnhof"
Plangeltungsbereich M. 1 : 25.000



S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Großenwiehe\437-D_25_Änd FNP und BPL Nr. 20 Wohnbauflächen-Zum alten Bahnhof\CAD\Planzeichnungen FNP und B-Plan\Vorentwurf-25ÄndFNP.dwg-Übersicht



Übersichtsplan

M. 1 : 2.000

25. Änderung des Flächenutzungsplans
Wohngebiet "Zum alten Bahnhof"
der Gemeinde Großewiehe



AMT SCHAFFLUND
Die Amtsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplans Nr. 20
„Wohngebiet- „Zum alten Bahnhof“

–
für das Gebiet nördlich der Straße "Zum alten Bahnhof", westlich der bestehenden Bebauung und nordöstlich der bestehenden Bebauung
Bahnhofstraße

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 17.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplans Nr. 20
„Wohngebiet- „Zum Alten Bahnhof““
der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet nördlich der Straße "Zum alten Bahnhof", westlich der bestehenden Bebauung und nordöstlich der bestehenden Bebauung Bahnhofstraße sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

04.04.2016 bis zum 04.05.2016

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohngebiet- „Zum Alten Bahnhof““ der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe, 1995
2. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Großenwiehe

3. Naturschutzrechtlicher Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Großenwiehe.

Es liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

4. Kreis Schleswig-Flensburg vom 22.02.2016

Diese Stellungnahme liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkung auf die Landschaft und somit auch auf das Schutzgut Mensch, Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Mensch sowie zu Planungsalternativen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2] und in der Stellungnahme des Kreises [4].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, gesetzlich geschützte Biotope sowie Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

finden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2] und im Naturschutzrechtlichen Ausgleich [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, vorsorgendem Bodenschutz, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und zu unvermeidbaren Belastungen bezüglich des Schutzgutes Boden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Oberflächengewässern, Reduzierung der Grundwasserneubildung, Sammlung von Niederschlagswasser sowie zu Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation sowie zu Vorbelastungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

finden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Oberflächenrelief, Nutzungen, Vorbelastungen und zu Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 [2].

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von der Planung nicht betroffen ist.

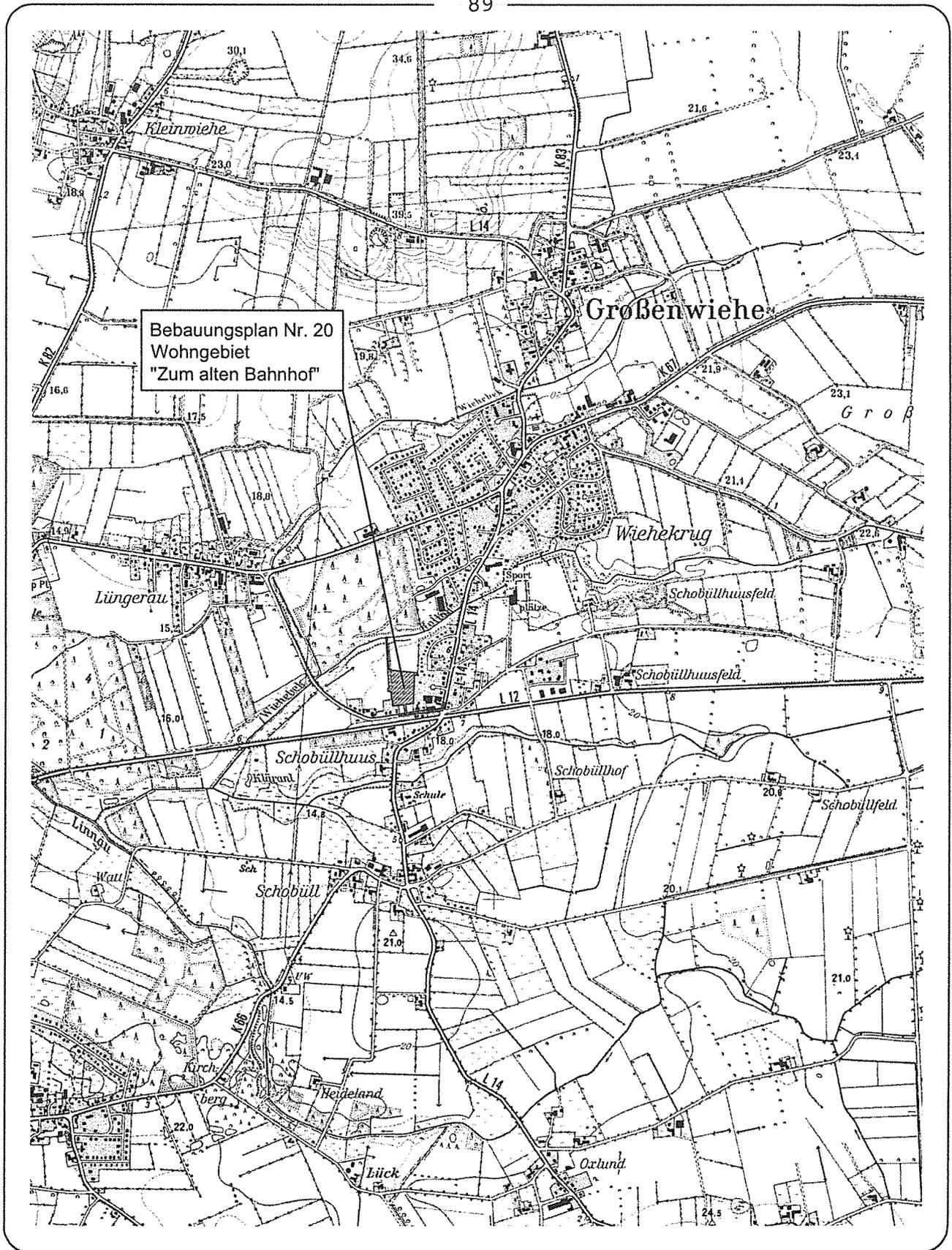
Diese Informationen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 24.03.2016

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the name 'Sönnichsen'.

Sönnichsen



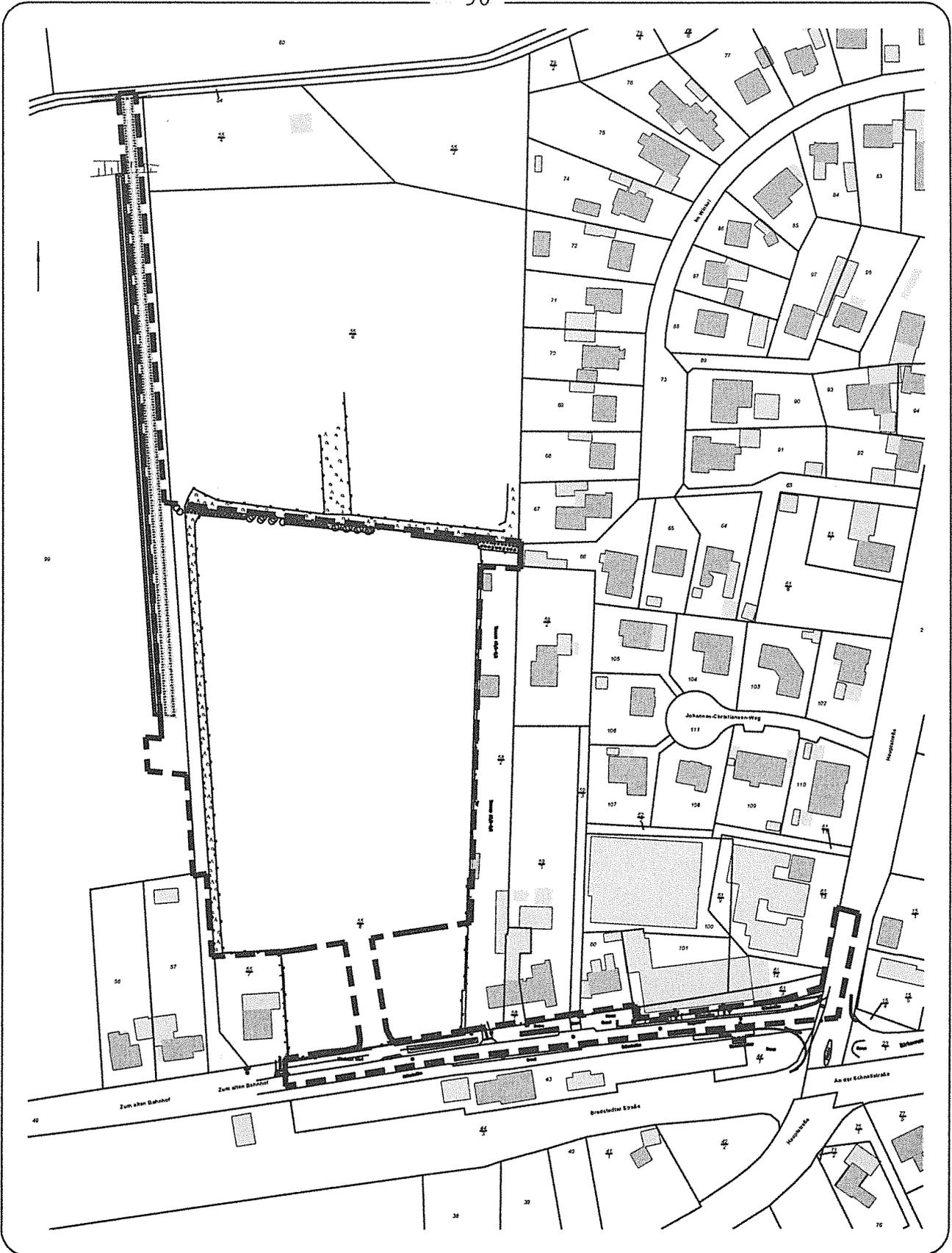
Bekanntmachung der Gemeinde Großenwiehe

Bebauungsplan Nr. 20
Wohngebiet "Zum alten Bahnhof"

Plangeltungsbereich M. 1 : 25.000



S:\PROJEKTE\Baublplanung 2015\Großenwiehe\437-D_25_Änd FNP und BPL Nr. 20 Wohnbauflächen-Zum alten Bahnhof-CAD\Planzzeichnungen FNP und B-Plan\Vorentwurf-BP.dwg-Übersicht



Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 20
Wohngebiet "Zum alten Bahnhof"
Gemeinde Großewiehe

M. 1 : 2.000



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt

Hier: Planänderung gem. § 43 f EnWG

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Änderung fast aller Masten der geänderten, verlegten oder neu herzustellenden Freileitung z.B. hinsichtlich Ausführung, Standort, Zuwegung
- Verlegung mehrerer 110-kV-Freileitungen im Bereich des Umspannwerkes Handewitt
- Änderung der landschaftspflegerischen Unterlagen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Arensharde, Eggebek, Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge, Kropp-Stapelholm, Oeversee, Schafflund und Südtondern sowie der Gemeinde Handewitt.

I

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse den mit Bekanntmachung vom 10.03.2015 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die geänderte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegen in der Zeit

vom 11. April 2016 bis einschließlich 10. Mai 2016

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern und der aufgeführten Gemeinde zu den jeweils angegebenen Zeiten aus:

Amt Arensharde
Zimmer 15
Hauptstr. 41
24887 Silberstedt

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Eggebek
Bürgerbüro
Hauptstr. 2
24852 Eggebek

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Amt Eiderkanal
Verwaltungsstelle Osterrönfeld
Raum 24 (2. OG)
Schulstr. 36
24783 Osterrönfeld

Montag, Mittwoch und Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
14.00 bis 17.30 Uhr

Amt Fockbek
(Nebengebäude)
Bahnhofstraße 2
Raum 6
24787 Fockbek

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Handewitt
Foyer
Hauptstr. 9
24983 Handewitt

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr

Amt Hüttener Berge
Verwaltungsstelle
Zimmer KG 06
Schulberg 6
24358 Ascheffel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Kropp-Stapelholm
Zimmer 203
Am Markt 10
24848 Kropp

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr

Amt Oeversee
Raum 25
Tornschauser Str. 3-5
24963 Tarp

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Amt Schafflund
Zimmer 15
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 bis 18.30 Uhr

Amt Südtondern
Zimmer 035
Marktstr. 12
25899 Niebüll

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen zu den naturschutzfachlichen Sachverhalten. Dies sind u. a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura 2000 Vorprüfung - Verträglichkeitsprüfung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Eigentümerschlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Hinweis: Die Planänderungsunterlagen werden zusätzlich ab dem 11.04.2016 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

1) Jede Person, deren Belang durch die geänderte Planung berührt wird, kann bis

einschließlich 07.06.2016

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-667.02-PFV 380-kV-Audorf-Flensburg oder zur Niederschrift bei

- den 10 aufgeführten Auslegungsstellen
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Schriftlich bedeutet grundsätzlich, dass ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift bei der Behörde eingehen muss. Auch im Falle eines Telefaxes oder eines Computerfaxes wird die Schriftform gewahrt.

Da das Amt für Planfeststellung Energie den Zugang für elektronische Dokumente gem. § 52a Abs.1 LVwG nicht eröffnet hat, ist eine Übermittlung auf diesem Wege nicht zulässig.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung eines eventuellen Erörterungstermins in Kopie an den Träger des Vorhabens und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen, welche zur 1.Planauslegung erhoben wurden, bleiben aufrechterhalten und benötigen keiner erneuten Einreichung.

Alle Einwendungen gegen die Planänderung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§140 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein - LVwG-). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 5 und 6 LVwG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Gem. § 43a Nr. 3 EnWG kann im Regelfall von der Erörterung fristgerecht erhobene Einwendungen abgesehen werden. Eine gesonderte Bekanntmachung des Entfalls des Erörterungstermins erfolgt nicht.
- 3) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen sind.

- 6) Ebenfalls liegt die geänderte Umweltverträglichkeitsstudie gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG mit aus.

- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 8) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft.
Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) für diese Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den von der Planänderung gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.
Die Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 10.03.2015 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.

Kiel, den 21.03.2016

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungbehörde-**

gez.
Dautwiz

.....



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeforum
am 21. April 2016

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

eMail

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 0 46 62 /87 05-0 Telefax 0 46 62 /87 05-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Medizinische Versorgung auf dem Land

96

Gemeindeforum

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Öffentliches Bekanntmachungsblatt
Nr. 7/2016 vom 24.03.2016

Vorschau
Kulturförderung / Kulturentwicklungsplanung
am 26. Mai 2016

Donnerstag, 21. April 2016



Tagungsfolge

Donnerstag, 21. April 2016

Medizinische Versorgung auf dem Land

Die hausärztliche Versorgung auf dem Lande ist auch in Schleswig-Holstein eine Problemstellung, mit der sich viele Bürgermeister und Kommunalpolitiker auseinandersetzen. Welche Konzepte können die medizinische Versorgung auf dem Land sicherstellen?

Dr. med. Thomas Maurer berichtet über verschiedene Modelle wie Kommunale Praxen, Zweigpraxen, Doc- Mobil, Telemedizin, Agnes und Verah. Harald Stender stellt das „Büsumer Modell“ vor: die bundesweit erste Gemeindepraxis. Gemeinsam werden die unterschiedlichen Modelle im Seminar diskutiert.

Referenten

Dr. med Thomas Maurer, Kassenärztliche Vereinigung und Hausärzteverband
Harald Stender, Koordinator ambulante Versorgung im Kreis Dithmarschen

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

09.00 Uhr

Tagungsbeginn

- Begrüßung und Einführung
- Die Referenten sprechen zu vorstehendem Thema und gehen auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr

Kaffeepause

11.00 Uhr

Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr

Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 18. April 2016